

[1913 A]

**Bekanntmachung  
eines Beschlusses  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung  
der Arzneimittel-Richtlinie (AMR):  
Anlage 12 – verordnungsfähige Medizinprodukte  
Vom 22. Januar 2009**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2009 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 31. August 1993 (BAnz. S. 11 155), zuletzt geändert am 18. Dezember 2008 (BAnz. 2009 S. 368) wie folgt zu ändern:

## I.

Die Anlage 12 wird über der Zeile zu der Produktbezeichnung Aqua B. Braun wie folgt ergänzt:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
Amvisc™	Zur Anwendung als Operationshilfe bei folgenden ophthalmischen Eingriffen am vorderen und hinteren Augenabschnitt: – Kataraktextraktion – Implantation einer Intraokularlinse (IOL) – Hornhauttransplantation – Filtrierende Glaukomoperation – Netzhautanlage	5. November 2010
Amvisc™ Plus	Zur Anwendung als Operationshilfe bei folgenden ophthalmischen Eingriffen am vorderen und hinteren Augenabschnitt: – Kataraktextraktion – Implantation einer Intraokularlinse (IOL) – Hornhauttransplantation – Filtrierende Glaukomoperation – Netzhautanlage	5. November 2010

## II.

Die Anlage 12 wird über der Zeile zu der Produktbezeichnung BSS PLUS® (Alcon Pharma GmbH) wie folgt ergänzt:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
Bausch & Lomb Balanced Salt Solution	Zur Irrigation im Rahmen extraokulärer und intraokulärer Eingriffe.	5. November 2010

## III.

Die Anlage 12 wird über der Zeile zu der Produktbezeichnung EtoPril® wie folgt ergänzt:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
COATEL™	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.	5. November 2010
Dk-line®	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie zur mechanischen Netzhautentfaltung nach Netzhautablösungen/PVR/PDR, Riesenrissen, okularen Traumata sowie zur vereinfachten Entfernung subluxierter Linsen und Fremdkörper aus dem Glaskörperraum.	5. November 2010

## IV.

Die Anlage 12 wird unter der Zeile zu der Produktbezeichnung Lubricano® Steriles Gel wie folgt ergänzt:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
Macrogol AbZ	Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.  Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.	13. Juni 2012

## V.

Die Anlage 12 wird über der Zeile zu der Produktbezeichnung PARI NaCl Inhalationslösung wie folgt ergänzt:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
OcuCoat®	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.	5. November 2010
Okta-line™	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie zur mechanischen Netzhautentfaltung nach Netzhautablösungen/PVR/PDR, Riesenrissen, okularen Traumata sowie zur vereinfachten Entfernung subluxierter Linsen und Fremdkörper aus dem Glaskörperraum.	5. November 2010

## VI.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 22. Januar 2009 in Kraft. Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 22. Januar 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende  
H e s s